

## ANTRAG

### AUF EINTRAGUNG VON PSYCHOLOGISCHEN PSYCHOTHERAPEUTEN UND KINDER- UND JUGENDLICHENPSYCHOTHERAPEUTEN IN DAS ARZT-/PSYCHOTHERAPEUTEN-REGISTER

---

Diesem Antrag füge ich folgende Unterlagen (**Original** oder ausnahmsweise amtlich beglaubigte Abschriften/Fotokopien) bei:

- Geburtsurkunde gem. § 4 (2) Ärzte-ZV (sowie Heiratsurkunde bei Namensänderung)
- Einbürgerungsurkunde bei Wechsel der Staatsangehörigkeit
- Diplom/Staatsexamen über den Abschluss eines
  - Psychologie-             Pädagogik-             Sozialpädagogikstudiums
- Approbationsurkunde gem. §§ 2 oder 12 PsychThG
- Promotionsurkunde
- Nachweis der Weiterbildung in einem Richtlinienverfahren (Fachkunde gemäß § 95 c SGB V, siehe anliegendes Merkblatt)
- Bescheinigung bzw. Zeugnisse über die bisherige **nicht selbstständige** psychotherapeutische Tätigkeit nach bestandener Hochschulprüfung
- aktuelle Bescheinigung über die derzeitige psychotherapeutische Tätigkeit
- Falls bereits niedergelassen oder niedergelassen gewesen:  
Bescheinigung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung über Ort und Dauer der Niederlassung oder eine Bescheinigung über die Teilnahme am Delegationsverfahren

#### Anmerkungen:

1. Die vorgenannten Unterlagen verbleiben – mit Ausnahme der Originale – bei der durch die KV anzulegenden Registerakte.
2. Für diesen Antrag ist eine **Gebühr von € 100,00** zu entrichten (§ 46 Ärzte-ZV). Sie erhalten hierüber eine separate Rechnung.

Ich versichere, dass die von mir in dem Antrag gemachten Angaben mit den beigegeführten Unterlagen übereinstimmen.

Änderungen in den geschilderten Verhältnissen werde ich unverzüglich der Arztregisterstelle mitteilen.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift und ggf. Stempel)

Familienname		
Titel		
Vorname(n)		
Geburtsdaten	Geburtstag:	Geburtsort:
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich
Staatsangehörigkeit	Staat:	seit:
Wohnort	PLZ:	Ort:
Straße, Nr.		
Telefon	Vorwahl-Nr.:	Ruf-Nr.:
Telefax	Vorwahl-Nr.:	Ruf-Nr.:
Handy	Vorwahl-Nr.:	Ruf-Nr.:
Email-Adresse		
Praxis	PLZ:	Ort:
Straße, Nr.		
Telefon	Vorwahl-Nr.:	Ruf-Nr.:
Telefax	Vorwahl-Nr.:	Ruf-Nr.:
Email-Adresse		

Hochschulabschluss	am	in
Approbation als Psychologischer Psychotherapeut	am	durch
Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut	am	durch
Promotion	am	durch

Sind Sie bereits im Arzt-/Psychotherapeutenregister eingetragen?	
Registerführende-Stelle:	Eintragungs-Nr.:

z.Zt. niedergelassen	seit:	als:
----------------------	-------	------

Sind Sie z.Zt. für die psychotherapeutische Versorgung zugelassen oder ermächtigt?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja, durch wen?	

Haben Sie die Absicht, sich demnächst als Vertragspsychotherapeut/in niederzulassen?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja, voraussichtlich	wann:
	wo:
	als:

Haben Sie Fremdsprachenkenntnisse?	Kenntnisse ausreichend für Diagnose/Behandlung?	
Sprache:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sprache:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sprache:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sprache:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Anerkannte Schwerbehinderung *	
Erwerbsminderung	von welcher Stelle anerkannt?
%	

\* Beantwortung freiwillig

Bestand bereits eine Zulassung als Psychotherapeut/in	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bestand bereits eine Ermächtigung als Krankenhaus-Psychotherapeut/in	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja,	von	bis
Registerführende Stelle		
Grund für die Beendigung:		

Ist Ihnen die Approbation zu irgendeiner Zeit entzogen worden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Falls ja, von welcher Stelle:
für welchen Zeitraum:
Grund:
Hat Ihre Approbation geruht? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Falls ja, für welchen Zeitraum:
Grund:
Ist Ihnen die Berufsausübung als Psychotherapeut/in aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu irgendeiner Zeit untersagt worden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Falls ja, von welcher Stelle:
für welchen Zeitraum:
Grund:



## Auszug aus der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Vertragsarztrechtes vom 22. Dezember 2006

### Abschnitt I – Arztregister

#### § 1

- (1) Für jeden Zulassungsbezirk führt die Kassenärztliche Vereinigung neben dem Arztregister die Registerakten.
- (2) Das Arztregister erfasst:
  - a) die zugelassenen Ärzte und Psychotherapeuten
  - b) Ärzte, die die Voraussetzungen des § 3 und Psychotherapeuten, die die Voraussetzungen des § 95c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen und ihre Eintragung nach § 4 beantragt haben.
- (3) Diese Verordnung gilt für
  1. die Psychotherapeuten und die dort angestellten Psychotherapeuten,
  2. die medizinischen Versorgungszentren und die dort angestellten Ärzte und Psychotherapeuten sowie
  3. die bei Vertragsärzten angestellten Ärzte und Psychotherapeuten

entsprechend.

#### § 2

- (1) Das Arztregister muss die Angaben über die Person und die berufliche Tätigkeit des Arztes enthalten, die für die Zulassung von Bedeutung sind.
- (2) Das Arztregister ist nach dem Muster der Anlage zu führen.

#### § 3

- (1) Die Eintragung in das Arztregister ist bei der nach § 4 zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zu beantragen.
- (2) Voraussetzungen für die Eintragung sind
  - a) die Approbation als Arzt,
  - b) der erfolgreiche Abschluss entweder einer allgemeinmedizinischen Weiterbildung oder einer Weiterbildung in einem anderen Fachgebiet mit der Befugnis zum Führen einer entsprechenden Gebietsbezeichnung oder der Nachweis einer Qualifikation, die gemäß § 95a Abs. 4 und 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anerkannt ist.
- (3) Eine allgemeinmedizinische Weiterbildung im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b ist nachgewiesen, wenn der Arzt nach landesrechtlichen Vorschriften zum Führen der Facharztbezeichnung für Allgemeinmedizin berechtigt ist und diese Berechtigung nach einer mindestens fünfjähri-

gen\* erfolgreichen Weiterbildung in der Allgemeinmedizin bei zur Weiterbildung ermächtigten Ärzten und in dafür zugelassenen Einrichtungen erworben hat.

- (4) Die allgemeinmedizinische Weiterbildung muss unbeschadet ihrer mindestens fünfjährigen\* Dauer inhaltlich mindestens den Anforderungen der Richtlinie des Rates der EG vom 15. September 1986 über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (86/457/EWG) entsprechen und mit dem Erwerb der Facharztbezeichnung für Allgemeinmedizin abschließen. Sie hat insbesondere folgende Tätigkeiten einzuschließen:
  - a) mindestens sechs Monate in der Praxis eines zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin ermächtigten niedergelassenen Arztes,
  - b) mindestens sechs Monate in zugelassenen Krankenhäusern,
  - c) höchstens sechs Monate in anderen zugelassenen Einrichtungen oder Diensten des Gesundheitswesens, soweit der Arzt mit einer patientenbezogenen Tätigkeit betraut ist.
- (5) Soweit die Tätigkeit als Arzt im Praktikum
  - a) im Krankenhaus in den Gebieten Innere Medizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinderheilkunde oder Nervenheilkunde oder
  - b) in der Praxis eines niedergelassenen Arztes abgeleistet worden ist,

wird diese auf die Weiterbildung nach Absatz 2 Buchstabe b bis zur Höchstdauer von insgesamt 18 Monaten angerechnet.

#### § 4

- (1) Der Arzt ist in das Arztregister des Zulassungsbezirks einzutragen, in dem er seinen Wohnort hat. Sofern er keinen Wohnort im Geltungsbereich dieser Verordnung hat, steht ihm die Wahl des Arztregisters frei.
- (2) Der Antrag muss die zur Eintragung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind nachzuweisen, insbesondere sind beizufügen
  - a) die Geburtsurkunde
  - b) die Urkunde über die Approbation als Arzt
  - c) der Nachweis über die ärztliche Tätigkeit nach bestandener ärztlicher Prüfung.
- (3) An Stelle von Urschriften können ausnahmsweise amtlich beglaubigte Abschriften beigelegt werden.

\* siehe § 95 a Abs. 2 5.2 f SGB V

- (4) Können die in Absatz 2 bezeichneten Unterlagen nicht vorgelegt werden, sind die nachzuweisenden Tatsachen glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung der Approbation als Arzt und der ärztlichen Tätigkeit (Absatz 2 Buchstaben b und c) genügt eine eidesstattliche Erklärung des Antragstellers allein nicht.

## § 5

- (1) Verzieht ein im Arztregister eingetragener nicht zugelassener Arzt aus dem bisherigen Zulas-

sungsbezirk, so wird er auf seinen Antrag in das für den neuen Wohnort zuständige Arztregister umgeschrieben.

- (2) Wird ein Arzt zugelassen, so wird er von Amts wegen in das Arztregister umgeschrieben, das für den Vertragsarztsitz geführt wird.
- (3) Die bisher registerführende Stelle hat einen Registerauszug und die Registerakten des Arztes der zuständigen registerführenden Stelle zu übersenden.

---

## Auszug aus dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)

### § 95 a Abs. 2 5.2 f

Bis zum 31. Dezember 2008 ist eine dem Satz 1 entsprechende mindestens dreijährige Weiterbildung ausnahmsweise ausreichend, wenn nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften eine begonnene Weiterbildung in der Allgemeinmedizin, für die eine Dauer von mindestens drei Jahren vorgeschrieben war, wegen der Erziehung eines Kindes in den ersten drei Lebensjahren, für das dem Arzt die Personensorge zustand und mit dem er in einem Haushalt gelebt hat, die Weiterbildung unterbrochen worden ist und nach

den landesrechtlichen Vorschriften als mindestens dreijährige Weiterbildung fortgesetzt werden darf. Satz 2 gilt entsprechend, wenn aus den dort genannten Gründen der Kindererziehung die Aufnahme einer vertragsärztlichen Tätigkeit in der Allgemeinmedizin vor dem 1. Januar 2006 nicht möglich war und ein entsprechender Antrag auf Eintragung in das Arztregister auf der Grundlage einer abgeschlossenen mindestens dreijährigen Weiterbildung bis zum 31. Dezember 2008 gestellt wird.

### § 95 c

#### Voraussetzung für die Eintragung von Psychotherapeuten in das Arztregister

Bei Psychotherapeuten setzt die Eintragung in das Arztregister voraus:

1. die Approbation als Psychotherapeut nach §§ 2 oder 12 des Psychotherapeutengesetzes und
2. den Fachkundenachweis.

Der Fachkundenachweis setzt voraus:

1. für den nach § 2 Abs. 1 des Psychotherapeutengesetzes approbierten Psychotherapeuten, dass der Psychotherapeut die vertiefte Ausbildung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 des Psychotherapeutengesetzes in einem durch den Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen nach § 92 Abs. 6 a anerkannten Behandlungsverfahren erfolgreich abgeschlossen hat;

2. für den nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Psychotherapeutengesetzes approbierten Psychotherapeuten, dass die der Approbation zugrundeliegende Ausbildung und Prüfung in einem durch den Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen nach § 92 Abs. 6 a anerkannten Behandlungsverfahren abgeschlossen wurden;

3. für den nach § 12 des Psychotherapeutengesetzes approbierten Psychotherapeuten, dass er die für eine Approbation geforderte Qualifikation, Weiterbildung oder Behandlungsstunden, Behandlungsfälle und die theoretische Ausbildung in einem durch den Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 anerkannten Behandlungsverfahren nachweist.

## Datenschutz

Die zur Bearbeitung Ihres Antrages erforderlichen Daten werden auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 95 und 98 SGB V in Verbindung mit den Vorschriften der Zulassungsverordnung über die Führung des Arztregisters erhoben.

Das Arztregister wird mittels EDV erstellt. Die Speicherung, Übermittlung und Löschung erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.